

vorgeschlagen für:
Verfassungsausschuss

Vorlage

**der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das
Landesgesetz über den Einsatz moderner Informationstechnologien zur Förderung der
digitalen Transformation der Verwaltung
(Oö. Informationstechnologien-Einsatz-Gesetz - Oö. ITEG)**

[Verf-2024-157566/29]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Neben den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie der Wirkungsorientierung des Verwaltungshandelns und den internen Geschäftsprozessen bestimmen die rechtlichen Rahmenbedingungen die digitale Transformation des Verwaltungshandelns. Digitale Prozesse sind der Grundstein für die digitale Transformation und für transparentes, (teil-)automatisiertes Verwaltungshandeln.

Die Anforderungen, die an eine moderne und serviceorientierte Verwaltung gestellt werden, ergeben sich einerseits aus den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen in ihrem täglichen Umgang mit digitalen Angeboten. Andererseits steht die öffentliche Verwaltung „unter dem Druck, in Qualität und Quantität wachsende Anforderungen mit zunehmend weniger Personal bewerkstelligen zu müssen.“ (vgl. Leitfaden Digitale Verwaltung und Ethik. Praxisleitfaden für KI in der Verwaltung, Version 1.0, 40).

Die zunehmende Automatisierung von Arbeitsschritten wird zur Steigerung von Effizienz und Effektivität bei der Leistungserbringung der Verwaltung führen. Außerdem verändert sich das Arbeitsumfeld, wodurch sich die Verwaltung noch mehr als attraktiver Dienstgeber positionieren kann.

In den kommenden Jahren wird der Bedarf für den Einsatz algorithmisch arbeitender Systeme sowie für den Einsatz sog. „künstlicher Intelligenz“ (KI) bzw. maschinellem Lernen weiter zunehmen. Diese Technologien werden auch in der digitalen Transformation der Verwaltung eine Schlüsselrolle spielen. Für die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten in der Verwaltung soll mit diesem Landesgesetz – flankierend zu den verschiedenen Normen auf Unionsebene – ein Handlungsrahmen mit Transparenz und Rechtssicherheit geschaffen werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Definition moderner Informationstechnologien;
- Rechtsgrundlage für die (Weiter-)Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Trainings-, Validierungs- und Testzwecken auch von (Nicht-Hochrisiko-)KI-Systemen zur Förderung verantwortungsvoller KI;
- Rechtsgrundlage für Vollautomatisierung in der Privatwirtschaftsverwaltung inkl. flankierender Maßnahmen für einen (DSGVO- und grund-)rechtskonformen Einsatz algorithmisch arbeitender Systeme.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zu Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG und Art. 17 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen, wenngleich zu berücksichtigen sein wird, dass das Trainieren und der Betrieb von KI-Systemen in der Regel mit hohen Kosten verbunden sind. Die fortschreitende digitale Transformation der Verwaltung, die Anpassung an sich ständig wandelnde technische Standards und damit der vermehrte Einsatz moderner Informationstechnologien ermöglichen einen zielgerichteteren und nutzbringenderen Einsatz wertvoller Personalressourcen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich auf komplexe Aufgabenstellungen konzentrieren und bei der Aufgabenbewältigung unterstützt werden. Damit können neue Potenziale eröffnet werden.

Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen, sondern Leistungsprozesse lediglich unterstützt.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich sowie IT-Verträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Der vorliegende Gesetzentwurf unterstützt die Digitalisierungsbestrebungen der öffentlichen Verwaltung im Verantwortungsbereich des Landes Oberösterreich und wirkt sich insofern positiv auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich aus.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen – soweit ersichtlich – keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 – sog. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) - und die Verordnung (EU) 2024/1689 – sog. AI Act – sind maßgeblich für den Umfang und die Ausgestaltung dieses Gesetzes.

Der Kriterien- und Maßnahmenkatalog für ethische KI in der Verwaltung (EKIV) als dialogisches Instrument zur Folgenabschätzung und die Checkliste für KI-Projekte sollten sowohl am Anfang eines Planungs-, Beschaffungs- oder Evaluationsprozesses als auch am Ende zur Unterstützung bei der Folgenabschätzung herangezogen werden (vgl. Leitfaden Digitale Verwaltung und Ethik. Praxisleitfaden für KI in der Verwaltung, Version 1.0, 52 ff, und zum Entscheidungsbaum zur Verwendung datengetriebener KI-Technologie, 38).

Die DSGVO und auch der AI Act enthalten Anforderungen an den Umgang mit Daten, welche berücksichtigt wurden. Der AI Act hat das Ziel alle in der Europäischen Union angewandten Systeme der Künstlichen Intelligenz durch private und öffentliche Organisationen zu regulieren. „Mit Transparenz- und Überwachungsvorgaben, insbesondere für KI-Systeme mit hohem Risiko, soll der Markt für KI geregelt, das Vertrauen in KI gestärkt sowie der Nutzer:innenschutz gewährleistet werden. (...) Der AI Act regelt die Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen in der EU, indem er die Regeln für die Markteinführung, die Inbetriebnahme und die Nutzung von KI-Systemen harmonisiert“ (Leitfaden Digitale Verwaltung und Ethik. Praxisleitfaden für KI in der Verwaltung, Version 1.0, 43 f.).

Die DSGVO verfolgt bei der Frage, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) notwendig ist, einen risikobasierten Ansatz. Wenn ein Verarbeitungsvorgang voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, ist gemäß Art. 35 VO (EU) 2016/679 eine DSFA durchzuführen. Bei der Bewertung des Risikos soll berücksichtigt werden, auf welche Art, in welchem Umfang, unter welchen Umständen und zu welchen Zwecken die Verarbeitung

erfolgt. Im Art. 35 Abs. 3 VO (EU) 2016/679 finden sich beispielhaft genannte Verarbeitungsvorgänge, die jedenfalls einer DSFA bedürfen. Weiters hat die österreichische Datenschutzbehörde Verordnungen erlassen, die regeln, wann jedenfalls eine DSFA durchzuführen ist (Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V)) bzw. wann keine DSFA durchzuführen ist (Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV)).

Eine DSFA kann auf abstrakter Ebene durchgeführt werden (vgl. Erwägungsgrund 92 VO [EU] 2016/679 und Art. 35 Abs. 10 VO [EU] 2016/679). Weiters kann für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken eine einzige Abschätzung vorgenommen werden (Art. 35 Abs. 1 letzter Satz [EU] 2016/679).

Betreffend § 2 als Rechtsgrundlage für die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten können derzeit keine genaueren Abschätzungen getroffen werden, da die exakten Festlegungen je nach KI-System differenzieren. Daher wird hier keine gesonderte DSFA erstellt. In der praktischen Anwendung des § 2 wird vom Verantwortlichen zu prüfen sein, ob eine DSFA durchzuführen ist. Eine DSFA ist dann erforderlich, wenn die Verarbeitung „wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringt“ (Art. 35 Abs. 1 VO [EU] 2016/679). Für die Prüfung, ob ein solches Risiko vorliegt, sind außerdem die Kriterien gemäß § 2 DSFA-V zu beachten (vgl. zB § 2 Abs. 2 Z 4 leg. cit.). Eine DSFA wird jedenfalls bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinn des Art. 9 VO (EU) 2016/679 und personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinn des Art. 10 VO (EU) 2016/679 sowie bei der – aus derzeitiger Sicht ohnehin wohl nur ausnahmsweise in Frage kommenden – Verarbeitung von Personaldaten, die dabei jedenfalls zuvor anonymisiert werden müssten, vorzunehmen sein. Bei der Verarbeitung von Personaldaten wird im Sinn des Art 35 Abs. 9 DSGVO und im Hinblick auf § 8 Oö. LPVG überdies eine Beteiligung der Personalvertretung notwendig sein.

Betreffend § 3 als Rechtsvorschrift für die Legitimation automatisierter Entscheidungen im Einzelfall (vgl. Art. 22 Abs. 2 lit. b VO [EU] 2016/679) sind für die Einschätzung der Erforderlichkeit einer DSFA insbesondere Art. 35 Abs. 3 lit. a VO (EU) 2016/679 und § 2 Abs. 2 Z 1, 2 und 4 DSFA-V maßgeblich. Neben den allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätzen des Art. 5 VO (EU) 2016/679 und den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ist für die Rechtsvorschrift für automatisierte Entscheidungen im Einzelfall insbesondere auf die Vorgaben des Art. 22 DSGVO hinzuweisen bzw. neben der nachfolgenden DSFA auf die Ausführungen zu § 3 verweisen.

Für den **Anwendungsbereich des § 3** wird nachfolgende abstrakt gehaltene DSFA durchgeführt (für speziellere Verarbeitungsvorgänge wäre vom Verantwortlichen ggf. im Einzelfall zu prüfen, ob gesondert eine DSFA durchzuführen ist):

Datenschutz-Folgenabschätzung
„Automatisierte Entscheidungsfindung“ (§ 3)

Systemische Beschreibung der beabsichtigten Verarbeitungsvorgänge	
Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	Automatisierte Entscheidung bei Leistungen als Träger von Privatrechten
Verarbeitungstätigkeit	Automatisierte Entscheidung in der Privatwirtschaftsverwaltung, insbesondere zum Steigern der Effizienz der Verwaltung beim Vorbereiten und Durchführen von Leistungsgewährungen (zB Förderungen), etwa beim Feststellen des Vorliegens der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung, Sicherstellen einer hohen Datenqualität, Feststellen von Kostenersatzpflichten und Kontrollieren der Rechtmäßigkeit des Leistungsbezugs.
Zweck der Verarbeitung	Die Verarbeitung verfolgt insbesondere den Zweck, die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung gemäß der jeweiligen (zB Förderungs-)Richtlinien festzustellen, die Antragstellerinnen und Antragsteller über die Erledigung des Anbringens (Antrag, Eingabe, Begehren, Ansuchen) zu verständigen und ggf. (im positiven Fall) die Auszahlung herbeizuführen.
Datenkategorien (Datenarten)	Antragsdaten der Antragstellenden, wie insbesondere - Identitäts-/Personenstandsdaten: Titel (optional), Namen (Vor- und Familiennamen sowie sonstige Namen), Geschlecht, Geburtsdaten (Ort, Datum, Bundesland, wenn im Inland gelegen, und Staat, wenn im Ausland gelegen), Staatsangehörigkeit (bei Fremden bei Bedarf überdies Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum sowie der Staat der Ausstellung des Dokuments), ggf. Sozialversicherungsnummer (in diesem Kontext nicht als Gesundheitsdatum iSd. Art. 9 DSGVO), Familienstand; - Haushaltsadresse: Land, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Tür/Stock/Stiege, Bezirk, Adresscode, Gemeindekennzahl; Wohneinheitsnummer; - Kontaktdaten: E-Mail-Adressen, Telefonnummern; - Bankverbindung: IBAN/BIC, Kontoinhaber; - finanzielle/wirtschaftliche Daten (uU je nach Richtlinie auch allfälliger Haushaltsangehöriger): Jahresbruttoeinkommen, Grundlage für Lebensunterhaltsbestreitung; - uU je nach Richtlinie auch allfällige Haushaltsangehörige: Namen, Geburtsdaten.

	Ggf. Abfrageergebnisse (bei entsprechender Legitimation zur Abfrage), wie insbesondere - Zentrales Melderegister: (im selben Haushalt) gemeldete Personen mit Namen; Geburtsdaten; „Gemeldet-Ab“-Datum; bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK); Transparenzdatenbank/TDB, Amtliche Statistik/AS, Zentrales Rechnungswesen/HR; Wohneinheitsnummer; - Transparenzdatenbank: TDB-Datenverfügbarkeit je Person, EK-Jahr, Jahresbruttoeinkommen je Haushaltsmitglied. Betreffend bPK wird auf § 9 E-GovG sowie die E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung verwiesen.
Dauer der Verarbeitung (Speicherung)	Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Verarbeitungsvorgänge ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen (zB BAO) bzw. zum anderen aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften, wobei das Oö. Archivgesetz zu beachten ist (vgl. insbesondere § 3 Abs. 1 Oö. Archivgesetz).
Ort der Speicherung:	Sichere IT-Infrastruktur, zB des Landes Oberösterreich (die Abt. IT des Amtes der Oö. Landesregierung ist nach ISO 27001 zertifiziert).
Art, Umfang und Inhalt der Verarbeitung	Daten werden nur insoweit erfasst, als diese für die Antragstellung, Prüfung, Abwicklung und ggf. Auszahlung notwendig sind, zB: - Eindeutige Identifikation der Person, ihres Hauptwohnsitzes und ggf. allfälliger Haushaltsangehörigen, um sicherstellen zu können, dass nur die berechtigten Personen eine positive Entscheidung erhalten). - Prüfung des Einkommens, um sicherzustellen, dass nur Personen/Haushalte, deren Einkommen jenen in der Richtlinie/Norm festgelegten Richtsätzen entspricht, positiv entschieden werden. - Kontodaten werden benötigt, um eine direkte Überweisung auf das Konto einer anspruchsberechtigten Person durchführen zu können. Nach § 15b Oö. Antidiskriminierungsgesetz sind entsprechende Maßnahmen zur Barrierefreiheit (Leitkriterien Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit) und damit zur Benutzerfreundlichkeit zu treffen.
Beschreibung der Verarbeitung	1. Aufruf des Formulars (zB Homepage des Landes OÖ) 2. Befüllen des Formulars, wie zB - Eingabe der obigen Daten durch die antragstellende Person/automatisierte Abfrage der erforderlichen Daten bei

	entsprechender Rechtsgrundlage; - Bestätigung, dass antragstellende(n) Person(en) tatsächlich antragsberechtigt ist (sind); - Zustimmung, dass die Entscheidung nach Maßgabe der (Förderungs-)Richtlinien getroffen wird (dies ist keine Einwilligung zur Datenverarbeitung iSd. Art. 6 Abs. 1 lit. a iVm. Art. 7 VO (EU) 2016/679, sondern ein Akzeptieren der Richtlinien); - Auswahl, ob eine Zusammenfassung der Antragsdaten und weiterer Schriftverkehr über E-Mail erfolgen soll und Eingabe der E-Mail-Adresse (ggf. auch ohne double-opt-in); - Kontrolle der Richtigkeit der angegebenen Daten und Absenden des Formulars mit dem Button „Senden“. 3. Die Ermittlung der Daten erfolgt insbesondere durch - automatisierte Registerabfragen bei entsprechender Grundlage; - manuelle Eingaben berechtigter Personen im Einzelfall. Gemäß definierter Prüfautomatismen nach Maßgabe der jeweiligen Richtlinien werden die Anträge entweder automatisch genehmigt oder abgelehnt; darüber werden die Antragstellenden automatisiert verständigt. Sofern eine Datenklärung notwendig ist, werden die Anbringen von natürlichen Personen gesichtet, um ggf. Datenkorrekturen oder notwendige Ergänzungen vorzunehmen. Eine Ablehnung kann – je nach Richtlinie – etwa insbesondere dann erfolgen, wenn - die antragstellende Person bzw. die Haushaltsangehörigen im Zentralen Melderegister nicht identifizierbar sind; - abgefragte Daten nicht mit den Antragsdaten übereinstimmen; - Haushalt bzw. Hauptwohnsitzadresse nicht in Oberösterreich liegen; - Einkommen über den festgelegten Richtsätzen liegen; - für die antragstellende Person bzw. die Haushaltsangehörigen bereits ein Anbringen gestellt wurde bzw. bereits genehmigt wurde.
Umfang der Verarbeitung	Die Datenverarbeitung könnte je nach Richtlinie einen großen Teil der Bevölkerung in Oberösterreich betreffen. Voraussetzung werden idR der Hauptwohnsitz in Oberösterreich sein, ggf. werden Einkommensgrenzen definiert (zB für Einzelpersonen- und/oder Mehrpersonenhaushalt), ein Anbringen wird idR nur einmal pro Person/Haushalt möglich sein, das Erfüllen aller Kriterien und keine Zugehörigkeit nicht-förderberechtigter Personengruppen.

Angemessenheit der automatisierten Verarbeitung	Hierzu wird auf die im § 4 vorgesehenen Maßnahmen iSd. Art. 22 Abs. 2 lit. b VO (EU) 2016/679 und die Ausführungen zu § 4 verwiesen. Zudem bestehen besondere Informationspflichten nach Art. 13 Abs. 2 lit. f und Art. 14 Abs. 2 lit. g VO (EU) 2016/679. Die betroffene Person ist zu informieren über: - das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung, - die damit verbundene Logik zur Nachvollziehbarkeit der Entscheidung sowie - die Bedeutung und die beabsichtigten Folgen für die betroffene Person.
Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung	
Rechtsgrundlagen	Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage und nach Maßgabe des jeweiligen Materienrechts oder nach Maßgabe der jeweiligen Fördervereinbarung und den (Förderungs-)Richtlinien. Die Speicherung der Daten ergibt sich zT direkt aus gesetzlichen Bestimmungen (zB Haushaltsrecht bzw. Bundesabgabenordnung). Zudem wird auch von der Judikatur anerkannt, dass die Dokumentation über staatliches Handeln in Aktenform für einen Rechtsstaat unerlässlich ist. So ist es anerkannt, „dass Akten während einer gewissen mehrere Jahre dauernden Skartierungsfrist jedenfalls aufzubewahren sind, und erst dann darüber entschieden wird, ob sie vernichtet oder infolge Archivwürdigkeit dem Archiv zur dauernden Aufbewahrung übergeben werden.“ Diese Aufbewahrung der Dokumentation über staatliches Handeln zum Zweck der Nachprüfbarkeit ist als vom „Zweck der Ermittlung“ mitgetragen anzusehen (vgl. DSK 20.01.2010, K121.553/0003-DSK/2010). Die Annahme einer Pflicht zur sofortigen Vernichtung der Verfahrensdokumentation nach Verfahrensbeendigung würde demgegenüber die Gefahr der Förderung von Rechtswillkür und Korruption in sich bergen (BVwG 31.08.2017, W214 2152086-1; VfGH 16.12.2009, B 298/09; 16.03.2001, B 1117/99 Anlassfall zu 16.03.2001, G 94/00; VwGH 27.10.2014, Ra 2014/04/0032; 18.03.2015, Ra 2015/04/0008).
Risikoanalyse	
Risiko: Unrichtige Entscheidungen auf Grund der automatisierten Entscheidungsfindung	
Mögliches Risiko und Bedrohungsquelle	Es besteht die Gefahr falscher Entscheidungen (bspw. Ablehnung trotz Erfüllen der Voraussetzungen).

Vorläufige Bewertung von Risiko und dessen Eintrittswahrscheinlichkeit	Eingeschränkt Siehe dazu die im § 3 Abs. 3 vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung einer richtigen Entscheidungsfindung.
Folgen eines möglichen Eintritts des Risikos	Wesentlich Durch unrichtige Entscheidungsfindungen besteht die Möglichkeit, dass antragstellende Personen – obwohl sie grundsätzlich die Voraussetzungen erfüllen – eine Ablehnung erhalten (oder umgekehrt).
Abhilfemaßnahmen zur Minderung des Risikos	Risikominimierung Nach § 3 Abs. 2 sind automatisierte Entscheidungen zu begründen und entsprechend zu kennzeichnen. Nach § 3 Abs. 3 sind zudem entsprechende Maßnahmen zu treffen, wie etwa die Implementierung wirksamer Kontrollen. Zudem können betroffene Personen mit dem Verantwortlichen Kontakt aufnehmen. Dafür gibt es bereits jetzt etablierte Prozesse (zB Beschwerdemanagement; vgl. zum Rechtsweg RIS-Justiz RS0018989). Siehe dazu im Detail § 3 samt Ausführungen.
Gesamtrisiko	Mittel
Klassifizierung Restrisiko	Eingeschränkt
Risiko: Echtheit und Glaubwürdigkeit von Daten kann nicht nachvollzogen werden	
Mögliches Risiko und Bedrohungsquelle	Sofern keine Identifikation im Vorfeld stattfindet, ist potentiell nicht erkennbar, welcher Person ein bestimmter Datensatz zuordenbar ist. Ebenso besteht das Risiko einer absichtlichen Falscheingabe von Daten, zB Kontoverbindungen und/oder Kontaktdaten, durch Personen.
Vorläufige Bewertung von Risiko und dessen Eintrittswahrscheinlichkeit	Vernachlässigbar Es ist nahezu ausgeschlossen, dass ein Datensatz einer bestimmten Person nicht zugeordnet werden kann. Mit den Daten und ggf. Registerabfragen sind die betroffenen Personen eindeutig identifizierbar. (Bewusst) falsche Antragsdaten werden idR zur Ablehnung führen.
Folgen eines möglichen Eintritts des Risikos	Vernachlässigbar (Bewusst) falsche Antragsdaten würden die Identifikation einer bestimmten Person unmöglich machen, dann können auch keine Nachteile entstehen. Sollte dennoch zB ein genehmigter Zuschuss auf ein Konto einer nicht-berechtigten Person überwiesen werden, besteht die Möglichkeit einer Rückabwicklung.

Abhilfemaßnahmen zur Minderung des Risikos	Risikominimierung Siehe Ablauf.
Gesamtrisiko	Gering
Klassifizierung Restrisiko	Vernachlässigbar

Ergebnis
Die Analyse der wichtigsten Schutzziele der DSGVO hat ergeben, dass nur ein geringes bis mittleres Gesamtrisiko besteht. Trotz der Tatsache, dass (uU auch eine Vielzahl) an personenbezogenen Daten mittels automatisierter Entscheidungsfindung verarbeitet werden, ist auf Grund der IT-Infrastruktur, der datenschutzfreundlichen Gestaltung der jeweiligen Anwendung sowie der technischen und organisatorischen Maßnahmen das Gesamtrisiko als akzeptabel zu bewerten. Dies insbesondere auch deshalb, weil die mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren durch die beschriebenen Maßnahmen beherrscht werden. Auf Grund der gesetzten Maßnahmen des Verantwortlichen werden die identifizierten bzw. verbleibenden Risiken für die betroffenen Personen angemessen reduziert, sodass insgesamt kein hohes Risiko vorliegt. Die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitungsprozesse werden auf Basis der entsprechenden systematischen Analyse in Verbindung mit den Rechtsgrundlagen und unter Berücksichtigung aller technischen und organisatorischen Maßnahmen als gegeben erachtet. Die Risiken der geplanten Verarbeitungsprozesse werden ausreichend eingedämmt und der Schutz personenbezogener Daten wird sichergestellt. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen wird gewährleistet.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben – soweit ersichtlich – weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Hinsichtlich § 2 betreffend Entwicklung und Training von (Nicht-Hochrisiko-)KI-Systemen ist jedoch zu bedenken, dass KI-Systeme trotz ihrer Effizienz nicht frei von Fehlern sind. Probleme sind die möglichen Bias und die Diskriminierung, die potentiell auftreten können. „Wenn KI-Algorithmen auf unzureichenden oder voreingenommenen Daten trainiert werden, können sie Vorurteile entwickeln und Entscheidungen treffen, die bestimmte Gruppen benachteiligen. Dies kann zu ethischen und sozialen Problemen führen und erfordert eine umfassende Prüfung und Überwachung der KI-Anwendungen.“ (Pollirer, Checkliste Künstliche Intelligenz und Datenschutz, Dako 2023/44).

Um diesen Problemen gegenzusteuern, muss auf eine sorgfältige Datenauswahl und -bereinigung geachtet werden. Daher müssen die Trainings-, Validierungs- und Testdaten hinreichend relevant, repräsentativ, nicht-diskriminierend, integer, objektiv und so weit wie möglich fehlerfrei und vollständig sein. Ebenso wichtig ist die Integration ethischer Richtlinien in den Entwicklungsprozess von KI-Systemen, um sicherzustellen, dass diese Technologien fair und gerecht bleiben. Nur durch die Schaffung transparenter, ethischer Standards und die fortlaufende Überprüfung und Anpassung können Bias und Diskriminierung hintangehalten werden.

Zudem soll die Funktionsweise der eingesetzten modernen Technologien nachvollziehbar sein (Ergebnistransparenz). Bei regelbasierten Systemen ist die Entscheidungsfindung, dh. die involvierte Logik, die zum Ergebnis geführt hat, transparent darstellbar. Nach der Judikatur des EuGH ist beim Einsatz von (teil-)autonomen Entscheidungssystemen bzw. (teilweise) automatisierten Entscheidungsverfahren zu beachten, dass nachprüfende Organe selbständig die Zuverlässigkeit bzw. wissenschaftliche Solidität eingesetzter technischer Systeme verifizieren können müssen. Das System müsste also offenlegen, wie (dh. auch auf Grund welcher Beweiswürdigung) es zu der Annahme des Sachverhalts und der getroffenen Entscheidung gekommen ist, sprich welche „Denk-“ bzw. Rechenprozesse ausschlaggebend waren (vgl. *Klaushofer*, Die österreichischen Verwaltungsgerichte im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention – digitale Herausforderungen, ZVG 2020, 32 mwN, insbesondere betreffend EuGH 07.11.2018, verb RS C-293/17 und C-294/17; vgl. idS auch *Gantner/Gärnter*, Code Is Interpretation – Legal Explainability und Software-Entwicklung, in *Schweighofer/Kummer/Saarenpää*, IRIS 2019, 54 ff., welche anhand des Arbeitszeitrechners für die AK-Wien die Abbildung der Begründungsstrukturen der im Code interpretierten Rechtsnormen [zB mittels dynamischer Erklärungstexte zur jeweiligen Berechnung] darlegen).

Weiters sollte beim Einsatz von KI-Systemen (auch außerhalb des AI Act) ein Selbst-Assessment angestrebt werden (zB High Level Expert Group on AI, Bewertungsliste für Vertrauenswürdige KI). „Ein solches Assessment für zuverlässige Künstliche Intelligenz ist ein wesentliches Instrument, um sicherzustellen, dass KI-Systeme ethisch, fair und vertrauenswürdig eingesetzt werden. Die Checkliste dient dazu, im Einklang mit Prinzipien und Richtlinien vorzugehen sowie sicherzustellen, dass KI-Anwendungen die Werte der Gesellschaft respektieren und den Menschen dienen.“ (*Gesek/Hackl*, Stand und Ausblick von Justizanwendungen mit KI-Technologie zur Unterstützung der Rechtsprechung, RZ 2024/13).

„Um Sicherheit für die Nutzung bestimmter Anwendungen oder Datensätze zu erhalten, empfiehlt sich die Erarbeitung bzw. Verwendung von Zertifizierungen. Diese liegen, für verschiedene Zwecke, beispielsweise vom TÜV Austria, dem IEEE und der ISO bereits vor (IEEE SA 2021; TÜV Austria, Institute for Machine Learning 2021; ISO 2022). Andere Tools, wie beispielsweise im Fall der Zertifizierung von Datensätzen, data.nutrition oder data.hazards, sind in Entstehung begriffen.“ (Leitfaden Digitale Verwaltung und Ethik. Praxisleitfaden für KI in der Verwaltung, Version 1.0, 65).

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Dieses Gesetz schafft Rechtssicherheit für den Einsatz moderner Informationstechnologien und dient der Fortentwicklung der digitalen Transformation der öffentlichen Verwaltung und der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Oberösterreich. Eine moderne Verwaltung braucht innovative, digitale Lösungen, dazu bedarf es einer end-to-end-Digitalisierung und (Teil-)Automation von Verwaltungsprozessen bzw. der Aufgabenbesorgung in der Gemeinde- und Landesverwaltung. Grundsätzlich sind sämtliche Wirkungsbereiche der unterschiedlichen Verwaltungseinheiten umfasst, mit Ausnahme des § 3 dessen Anwendung auf Leistungserbringungen der Privatwirtschaftsverwaltung begrenzt ist. Mit diesem Gesetz soll der Boden bereitet werden, damit diese Verwaltungsbereiche – neben den bereits bestehenden Regularien zum Einsatz von KI (AI Act) und zur automatisierten Entscheidungsfindung (nach Maßgabe des Art. 22 DSGVO) – von den Vorteilen dieser Technologien profitieren können. Zum einen wird damit Rechtssicherheit für die betroffenen Personen und die Rechtsanwenderinnen und -anwender geschaffen, zum anderen wird der Regelungsspielraum ohne Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen optimal ausgenützt. Dadurch kann nicht nur die Effizienz und Effektivität staatlichen Handelns verbessert werden, sondern es ergeben sich auch neue Potenziale, die Transparenz staatlicher Verfahren und Entscheidungsprozesse gegenüber Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zu erhöhen.

Zu § 2:

Art. 2 der Verordnung (EU) 2024/1689 (kurz: AI Act) definiert den Anwendungsbereich sehr umfassend, sieht jedoch auch einzelne Ausnahmen vor (vgl. zB Art. 2 Abs. 6, 8 und 12 AI Act). Der Begriff „KI-System“ umfasst nach Art. 3 Z 1 AI Act „ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme

anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können“.

Die künftigen Leitlinien gemäß Art. 96 Abs. 1 lit. f AI Act unterstützen bei der praktischen Anwendung der Definition.

Wesentliche Tatbestandsmerkmale sind der Grad der Autonomie (sprich, „dass sie bis zu einem gewissen Grad unabhängig von menschlichem Zutun agieren und in der Lage sind, ohne menschliches Eingreifen zu arbeiten“; vgl. ErwG 12 AI Act) und die Anpassungsfähigkeit nach Inbetriebnahme, womit auf die Lernfähigkeit des KI-Systems, durch die es sich während seiner Verwendung verändern kann, abgestellt wird.

Für sogenannte „einfache KI-Systeme“, die zwar unter den KI-Begriff der Verordnung fallen, jedoch weder verbotene Praktiken nach Art. 5 anwenden, noch als Hochrisiko-KI gemäß Art. 6 ff. oder als GPAI-Modell iSd. Art. 53 ff. einer Regulierung unterfallen, hat die Verordnung grundsätzlich keine konkreten Auswirkungen. Allerdings kommen teilweise Transparenzpflichten nach dem AI Act (Art. 50) zur Anwendung (*Zenner* in Schwartmann/Keber/Zenner, Leitfaden KI-Verordnung, 2024, Rn. 477).

Das vorliegende Landesgesetz greift nicht in den Anwendungsbereich des AI Acts ein, sondern ergänzt lediglich die bestehenden europäischen Vorgaben durch spezifische landesrechtliche Regelungen für KI-Systeme außerhalb des Anwendungsbereichs bzw. für den Einsatz von KI mit minimalem oder keinem Risiko. Für diese KI-Systeme werden keine spezifischen Pflichten im AI Act getroffen. Das Einhalten von Verhaltenskodizes wird gefördert, ist jedoch freiwillig (vgl. Art. 95 und ErwG 165 AI Act). Die Bestimmung des § 2 zielt demnach darauf ab, Bereiche zu regeln, die durch den AI Act nicht bzw. nicht vollständig abgedeckt werden, und stellt sicher, dass keine Regelungskonflikte mit europäischen Vorgaben entstehen.

Zu Abs. 1:

Die Mitgliedstaaten der europäischen Union müssen gemäß Art. 57 AI Act bis 2026 mindestens ein nationales KI-Reallabor einrichten, das auch grenzüberschreitend mit anderen Staaten betrieben werden kann. Diese Labore sollen Innovation fördern und KI-Systeme vor ihrer Einführung testen. Nationale Behörden stellen sicher, dass ausreichend Mittel vorhanden sind und kooperieren mit anderen relevanten Behörden. Zudem werden Anleitungen für Anbieter zur Verfügung gestellt, und die Labore bieten eine Umgebung für Tests unter realen Bedingungen. Abschlussberichte dokumentieren die Ergebnisse, die für das Konformitätsbewertungsverfahren genutzt werden können. KI-Reallabore erleichtern die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und tragen zur Einhaltung von Datenschutz- und Sicherheitsvorgaben bei.

Zur Förderung der digitalen Transformation, insbesondere zur Effizienzsteigerung der Verwaltung, bildet § 2 Abs. 1 eine Ermächtigungsnorm, welche das Land Oberösterreich sowie die Städte und

Gemeinden, sowie diesen zurechenbare Einrichtungen, berechtigt, diese KI-Reallabore selbst als Anbieter (Art. 3 Z 3 AI Act) von KI-Systemen zu nutzen.

Zu Abs. 2:

Mit § 2 Abs. 2 wird eine Rechtsgrundlage für die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zur Entwicklung von KI-Systemen für den späteren Einsatz in sämtlichen Bereichen der Gemeinde- oder Landesverwaltung (sowohl Privatwirtschafts- als auch Hoheitsverwaltung sowie innerer Dienst), unbeschadet der Entwicklung im Rahmen von KI-Reallaboren nach Abs. 1, geschaffen. Die Weiterverarbeitungsgrundlage betrifft jene KI-Systeme die weder verbotene Praktiken nach Art. 5 AI Act anwenden, noch als Hochrisiko-KI nach Art. 6 ff. AI Act eingestuft werden.

Die Bestimmung stellt zudem eindeutig klar, dass bei der Entwicklung von KI-Systemen nach § 2 Abs. 2 auch personenbezogene Daten besonderer Kategorien nach Art. 9 DSGVO sowie personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich stützt sich die Regelung der Weiterverarbeitung auf Art. 6 Abs. 4 iVm. Art. 9 Abs. 2 lit. g und j DSGVO.

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, muss nicht nur für die Datenverarbeitung im konkreten Einzelfall (also bei der konkreten Verwendung eines KI-Systems), sondern auch für die Entwicklung sowie für Training bzw. Optimierung die datenschutzrechtliche Zulässigkeit gegeben sein.

Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten wird idR eine Weiterverarbeitung iSd. Art. 6 Abs. 4 DSGVO vorliegen. Die Einholung von Einwilligungen scheidet idR nicht nur für Daten, die in der Vergangenheit erhoben wurden aus, sondern erweist sich auch für die Zukunft als nicht brauchbare Rechtsgrundlage, da diese auf Grund der Widerrufsmöglichkeit der betroffenen Person in dieser Verarbeitungskonstellation keine tragfähige Rechtsbasis ist. „Die in Art. 6 Abs. 4 DSGVO normierte Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten erlaubt die Verarbeitung zu einem weiteren Zweck, soweit dies mit dem ursprünglichen kompatibel ist, und welche Auswirkungen diese Weiterverarbeitung hat, muss im Einzelfall geprüft werden.“ (*Bisset*, KI und Datenschutz (Stand 26.08.2024), Lexis Briefings in lexis360.at) Wesentlich transparenter und für mehr Rechtssicherheit sorgt demgegenüber eine ausdrückliche Rechtsgrundlage der Union oder der Mitgliedstaaten. Die Union hat dies für bestimmte KI-Systeme im AI Act normiert. Nun sind die nationalen Gesetzgeber gefordert, den noch offenen Regelungsspielraum zu nutzen. Gemäß Art. 6 Abs. 4 DSGVO muss eine derartige Rechtsvorschrift eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der im Art. 23 Abs. 1 genannten Ziele darstellen (vgl. dazu unten die Ausführungen zu Abs. 3).

Zwar besteht mit § 7 DSG gewissermaßen bereits eine Weiterverarbeitungslegitimation. Die Verarbeitung kann zwar in der Trainingsphase auf § 7 Abs. 1 Z 2 DSG gestützt werden, da die Ausnahmen vom Zweckbindungsgrundsatz für wissenschaftliche Forschungszwecke grundsätzlich weit interpretiert werden. Allerdings ist eine darüberhinausgehende Regelung auf Grund der

Problematik des uU fließenden Übergangs von Entwicklung und Anwendung erforderlich. Demnach wird – in Anlehnung an die Legitimation der Weiterverarbeitung nach § 7 Abs. 1 DSG – sowohl die Weiterverarbeitung zur Entwicklung der KI-Systeme samt erforderlichem Trainieren, Validieren und Testen als auch die weitere Verarbeitung der dem KI-System zugrundeliegenden personenbezogene Daten im Echtbetrieb legitimiert (vgl. *Dürager*, Künstliche Intelligenz – eine besondere Art des Profiling nach der DSGVO, Jahrbuch Datenschutzrecht 2019, 381 ff.; *Wirthumer*, Aspekte der [Teil-]Automatisierbarkeit des Verwaltungsverfahrens und der oberösterreichische Weg zum Digitalen Amt, in Braun-Binder/Bußjäger/Eller [Hrsg.], Auswirkung der Digitalisierung auf die Zuordnung und Erlassung behördlicher Entscheidungen [2021] 99 f.).

Zu Abs. 3:

In Entsprechung der datenschutzrechtlichen Grundsätze sind die Daten zu anonymisieren (vgl. Abs. 2) oder, falls eine Anonymisierung nicht möglich ist, zu pseudonymisieren, sofern der Zweck nicht beeinträchtigt wird und gleichwertige Ergebnisse/effektives Training nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand auf andere Weise wirksam erzielt werden können. Damit wird auch für die Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung der Trainings-, Validierungs- und Testdaten(-sätze) als Verarbeitungsvorgang iSd. Art. 4 Z 2 DSGVO eine Rechtsgrundlage geschaffen.

Zu Abs. 4:

Ist der Zweck der Weiterverarbeitung mit dem Zweck, für den die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, nicht vereinbar, müssen auf die Verarbeitung die im Art. 6 Abs. 4 DSGVO genannten Gründe zutreffen. Liegen diese Kriterien nicht vor und kann die Weiterverarbeitung nicht auf die Einwilligung der betroffenen Personen gestützt werden, bedarf es für die Zulässigkeit der Weiterverarbeitung iSd. Art. 5 Abs. 1 lit. b, Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 4 DSGVO einer Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der im Art. 23 Abs. 1 DSGVO genannten Ziele darstellt. Mit § 2 Abs. 3 wird eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme für wichtige Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses geschaffen. Insbesondere sind es wichtige wirtschaftliche oder finanzielle Interessen iSd. Art. 23 Abs. 1 lit. e DSGVO, weil damit ein Schritt gesetzt wird, die Verwaltungsrechtspflege bei gleichzeitig steigender Komplexität des Vollzugs sicherzustellen, indem

- repetitive und datenintensive Vorgänge sukzessive beschleunigt und effizienter werden,
- der Wirtschaftsstandort durch schnellere Verfahren gestärkt wird und
- dem (auf Grund des durch den demografischen Wandel bedingten Rückgangs der erwerbstätigen Bevölkerung) zu erwartenden Personalmangel entgegengewirkt wird.

Auch der AI Act erkennt darin ein erhebliches öffentliches Interesse, da damit die Effizienz und Qualität der öffentlichen Verwaltung und öffentlicher Dienste erhöht wird (vgl. etwa Art. 59 Abs. 1 lit. a Z AI Act; ErwG 63, 140). Der AI Act erlaubt überdies auch das Trainieren, Validieren und Testen von Hochrisiko-KI-Systemen mit personenbezogenen Daten (vgl. Art. 10 Abs. 2 lit. b und Abs. 5 AI Act; ErwG 63, 67, 69 f. AI Act).

Die Qualität der Ergebnisse der Systeme steigt mit der Quantität an brauchbaren, qualitativen Trainings-, Validierungs- und Testdaten(-sätzen). Hier ist etwa an Rechtstexte, (ggf. anonymisierte) Entscheidungen und Erlässe zu denken. Im digitalen Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) sind jedoch die erstinstanzlichen Entscheidungen der Behörden nicht veröffentlicht. Die Weiterverarbeitung von in internen Erledigungen verarbeiteten Daten (zB Bescheide in elektronischen Aktenverwaltungssystemen zum Training von KI-Systemen) bedarf nach Art. 6 Abs. 4 DSGVO einer Rechtsgrundlage.

Zu Abs. 5:

Hinsichtlich der Auswahl der Daten ist darauf zu achten, dass diese hinreichend relevant, repräsentativ, nicht-diskriminierend und so weit wie möglich fehlerfrei und vollständig sind. Im Detail kann insbesondere auf die Ausführungen von *Mayrhofer/Parycek*, Digitalisierung des Rechts – Herausforderungen und Voraussetzungen, 21. ÖJT Band IV/1, 11, 36, 84 f., 120 verwiesen werden. Die Europäische Kommission (COM (2020) 65, Weissbuch zur Künstlichen Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen) stellt Anforderungen zB an Trainingsdaten dar und beschreibt, wie diese und andere Anforderungen (zB Robustheit und Genauigkeit, menschliche Aufsicht) in einem entsprechenden Rechtsrahmen spezifiziert werden sollten (vgl. weiters *Klaushofer*, Die österreichischen Verwaltungsgerichte im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention – digitale Herausforderungen, ZVG 2020, 28 f.; *Österreichischer Rat für Robotik und Künstliche Intelligenz*, White Paper - Die Zukunft Österreichs mit Robotik und Künstlicher Intelligenz positiv gestalten, 45 ff.; *Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz*, Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI, Rn. 73, 80, 101; *Ebenhoch/Gantner*, Das Recht in der KI-Falle, in *Schweighofer/Kummer/Saarenpää*, IRIS 2019, 467 f.; Österreichischer Forschungs- und Technologiebericht 2020, III-139 BlgNR 27. GP 02 Hauptdokument 182).

Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass das Trainieren von modernen Informationstechnologien keine nachteiligen Konsequenzen für Einzelpersonen hat. Personenbezogene Daten werden verantwortungsvoll und ethisch verwendet, wodurch die individuellen Rechte der betroffenen Person gewährleistet werden.

Zu Abs. 6:

Die Legaldefinition des für die Verarbeitung Verantwortlichen im Art. 4 Z 7 DSGVO sieht vor, dass Zweck und Mittel einer Verarbeitung nicht nur von einem Verantwortlichen bestimmt werden können, sondern die Entscheidung darüber auch von mehreren Verantwortlichen gemeinsam getroffen werden kann. Art. 26 Abs. 1 DSGVO führt dazu aus: „(...) Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche (...)“.

Die gemeinsame Entwicklung moderner Informationstechnologie stellt eine solche Entscheidung (im Sinn einer gemeinsamen Festlegung) über Zwecke der und Mittel zur Datenverarbeitung durch die

jeweils beteiligten Verantwortlichen dar. Bei der gemeinsamen Verarbeitung kann es auch zur wechselseitigen Datenübermittlung kommen bzw. ein gemeinsamer Datenpool entstehen.

Liegt eine gemeinsame Verantwortlichkeit vor, sind die jeweiligen (sich aus der DSGVO ergebenden) Verpflichtungen der gemeinsam Verantwortlichen gemäß Art. 26 Abs. 1 zweiter Satz DSGVO in transparenter Form in einer Vereinbarung festzulegen. Die jeweiligen Verpflichtungen bedürfen aber keiner Vereinbarung, „(...) sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind. (...)“. Von dieser in der DSGVO vorgesehenen Möglichkeit wird hiermit Gebrauch gemacht. Die Anlaufstelle wird den betroffenen Personen auf geeignete Weise (zB Internet, Information nach Art. 13 oder 14 DSGVO) bekanntgegeben.

Zu § 3:

Mit § 3 wird eine Rechtsgrundlage für die automatisierte Entscheidungsfindung durch Informationstechnologie, welche kein KI-System iSd. AI Act darstellt, zur Leistungserbringung in der Privatwirtschaftsverwaltung geschaffen. Gemeint sind damit grundsätzlich die im ErwG 12 AI Act angeführten einfacheren herkömmlichen Softwaresysteme und Programmierungsansätze. Es handelt sich also um Systeme, die auf ausschließlich von natürlichen Personen definierten Regeln für das automatische Ausführen von Operationen beruhen, und zwar ohne den für KI-Systeme nach Art. 3 Z 1 AI Act geforderten Grad an Autonomie und Anpassungs- bzw. Lernfähigkeit.

„Assistenzsysteme“ iSv. Systemen, die keine automatisierten Entscheidungen treffen, können auch ohne Regelung eingesetzt werden (zB Fachanwendungen, Textbausteine).

Diese Bestimmung erstreckt sich de lege lata nicht auf Erledigungen iSd. § 18 AVG. Weiters kann eine automatisierte Entscheidung mit KI-Systemen nicht auf dieses Gesetz gestützt werden, hierfür sind die Bestimmungen des AI Act zu beachten (vgl. zB Art. 6 Abs. 2 iVm. Anhang III Z 5 lit. a AI Act).

§ 3 trägt insbesondere den Anforderungen des Art. 22 DSGVO Rechnung. Demnach soll der einzelne Mensch grundsätzlich nicht zum Objekt ausschließlich maschineller Entscheidungen werden. Ausnahmen von diesem Verbot werden im Art. 22 Abs. 2 DSGVO normiert. Art. 22 Abs. 1 DSGVO ist nicht anwendbar, wenn mittels automatisierter Verarbeitung nur Vorschläge erstellt werden, dh. im Einzelfall ein Mensch die Entscheidung auf der Grundlage einer Empfehlung trifft, die durch ein System automatisiert vorgeschlagen wurde. Ein routinemäßiges Bestätigen durch einen Menschen ohne Einflussnahme auf das Ergebnis der vorgeschlagenen Entscheidung als „symbolische Geste“ ist allerdings nicht ausreichend, wobei die Intensität von „Plausibilitätschecks“ uU auch vom Risiko für die betroffenen Personen abhängen wird (vgl. *Wirthumer*, Aspekte der (Teil-) Automatisierbarkeit des Verwaltungsverfahrens und der oberösterreichische Weg zum Digitalen Amt, in Braun-Binder/Bußjäger/Eller [Hrsg.], Auswirkung der Digitalisierung auf die Zuordnung und Erlassung behördlicher Entscheidungen [2021] 108 f.).

Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO enthält eine fakultative Öffnungsklausel, welche den Mitgliedstaaten ermöglicht, über die Regelung des Art. 22 Abs. 2 lit. a und c DSGVO hinausgehende Zulässigkeitstatbestände für automatisierte Entscheidungen im nationalen Recht zu schaffen. „Damit ermöglicht es Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO dem europäischen und nationalen Gesetzgeber Rechtsvorschriften vorzusehen, die zur Durchbrechung der ‚roten Linie‘ ermächtigen, allerdings (nur) unter der Voraussetzung, dass ‚angemessene Maßnahmen‘ zur Wahrung der Rechte der betroffenen Personen vorgesehen sind. Man kann nun beklagen, dass diese Ausnahmebestimmung aufgrund ihrer Unbestimmtheit und des Spielraums, der bei der Konkretisierung des Begriffs ‚angemessene Maßnahmen‘ besteht, die Einschränkung des Einsatzes von KI zur Entscheidungsfindung mehr oder weniger aushebelt, oder man sieht darin eine Möglichkeit, neue Entwicklungen im Bereich der KI [Anm.: die automatisierte Entscheidung nach § 3 erfolgt nicht mit KI-Systemen] mit der DSGVO in Einklang bringen zu können. Gerade im Datenschutzrecht sind ähnlichen unbestimmte Rechtsbegriffen keine Seltenheit und somit ist deren (allmähliche) Konkretisierung im Einzelfall durch Gerichte und durch die Fachliteratur alles andere als ungewöhnlich.“ (*Jahnel*, Datenschutzrechtliche Grenzen des Einsatzes von KI-unterstützten Legal Tech Tools, ÖZW 2023, 117)

Die Rechtsvorschriften müssen nach Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten. „(...) Damit soll sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten den Schutzstandard der DSGVO nicht aushöhlen und die Wertungen des Unionsrechts nicht unterlaufen. Geeignet sind nur Erlaubnistatbestände, die konkrete risikobezogene Anforderungen formulieren sowie ergänzende Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten für die betroffene Person vorsehen. Welche Garantien der Verordnungsgeber dabei im Einzelnen im Blick gehabt hat, deuten Art. 22 Abs. 3 sowie die ErwG 71 S. 4 und S. 5 DSGVO an. Zu den Schutzmaßnahmen können danach insbesondere eine spezifische Unterrichtung der betroffenen Person sowie ein Anspruch auf direktes Eingreifen einer Person, auf Darlegung des eigenen Standpunktes, auf Erläuterung der getroffenen Entscheidung und auf Anfechtung der Entscheidung zählen. Der Normgeber kann aber auch teilweise oder ausschließlich andere geeignete Maßnahmen vorsehen. (...)“ (*Scholz in Simitis/Hornung/Spiecker* [Hrsg.], Datenschutzrecht (2019), Art. 22 DSGVO Rn. 46 f.).

Für automatisierte Entscheidungen, die auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO beruhen, ist § 3 die Grundlage der Datenverarbeitung nach Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO. Für die angemessenen und spezifischen Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person werden im § 3 entsprechende Regelungen getroffen. Zu den Gründen des erheblichen öffentlichen Interesses wird auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 4 verwiesen.

Automatisierte Entscheidungen nach § 3 werden nur bei Leistungserbringungen in der Privatwirtschaftsverwaltung getroffen. Auch hier wird der Gleichheitsgrundsatz beachtet. Bereits jetzt bestehen etablierte Möglichkeiten für die betroffene Person sich an den Verantwortlichen zu wenden, sollte bei gleichen Sachverhalten ohne besondere sachliche, am Förderungszweck ausgerichtete Rechtfertigungsgründe unterschiedlich entschieden werden (vgl. OGH 26.01.1995, 6

Ob 514/95; RIS-Justiz RS0018989: „Auf die Gewährung einer Subvention besteht im allgemeinen kein Rechtsanspruch. Wenn aber eine Subvention bescheidmäßig oder durch Abschluss eines privatrechtlichen Rechtsgeschäftes zuerkannt wurde, so entsteht ein Rechtsanspruch, der im Falle der bescheidmäßigen Zuerkennung im Wege einer Klage beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 137 B-VG, sonst im Rechtswege durchgesetzt werden kann.“). Liegen nicht alle vorgesehenen Fördervoraussetzungen vor, ist das Nichtgewähren der jeweiligen Förderung sachlich gerechtfertigt. Ist ein Förderprogramm zeitlich befristet und / oder mit einem Rahmenbetrag („Fördertopf“) begrenzt, kann die Leistung trotz Erfüllen aller Fördervoraussetzungen grundsätzlich etwa nur gewährt werden, wenn noch ausreichend budgetäre Mittel vorhanden sind.

Eine automatisierte Entscheidung im Sinn dieses Gesetzes muss eine Festlegung auf ein bestimmtes Ergebnis zur Folge haben, die eine Wirkung in der Außenwelt erzielt. „Die algorithmische Analyse muss auf geeigneten mathematischen bzw. statistischen Verfahren beruhen, die das Fehlerrisiko minimieren und unzutreffende Daten aufdecken und korrigieren, sowie insbesondere diskriminierende Wirkungen (etwa Preisdiskriminierung) nach Möglichkeit ausschließen. (...) Die Ergebnisse automatisierter Verarbeitungen beruhen (...) nur dann auf fairen und geeigneten Mechanismen, wenn auch die Analysen auf einer inhaltlichen korrekten und aktuellen Datengrundlage aufsetzen. Anderenfalls kann das Verarbeitungsverfahren seinem Wesen nach nicht zu richtigen Ergebnissen gelangen. Der Verantwortliche hat daher technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, welche die Richtigkeit der Datengrundlage prüfen und ggf. korrigieren sowie das Risiko von Fehlern minimieren.“ (*Martini* in Paal/Pauly, DS-GVO³ (2021), Art. 22 Rn. 36a und 39e).

Dies geschieht mit dem im § 3 Abs. 3 vorgesehenen Mindestset an (weiteren) angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die nicht zuletzt aus datenschutzrechtlicher Perspektive erforderlich sind (vgl. insbesondere Art. 22, 24 und 32 DSGVO). So wird etwa mit Testszenarien, Simulationen und umfassenden Validierungsverfahren sichergestellt, dass das System zuverlässig, korrekt und angemessen funktioniert. Mit einem wirksamen Kontrollsystem werden die automatisierten Entscheidungen überwacht bzw. gegebenenfalls Eingriffe ermöglicht, wenn Anomalien oder Fehlfunktionen auftreten. Dazu gehört auch das regelmäßige Durchführen von Stichproben. Ebenso soll nachträglich überprüft und festgestellt werden können, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind.

Dass die betroffenen Personen über die automatisierte Entscheidung entsprechend aufgeklärt werden, ist bereits durch die Transparenzpflichten nach Art. 13 Abs. 2 lit. f und Art. 14 Abs. 2 lit. g DSGVO gewährleistet. Um die Herkunft der Entscheidungen noch leichter erkennbar zu machen, sollen diese entsprechend als automatisierte Entscheidung gekennzeichnet und mit der Amtssignatur des Verantwortlichen (§ 19 E-GovG) versehen werden. Damit wird auch entsprechende Transparenz erreicht.

Im Ergebnis besteht durch die vom Verantwortlichen zu setzenden Maßnahmen, die den Standards des DSGVO und der DSGVO entsprechen, kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen (siehe dazu im Allgemeinen Teil unter V. die DSFA).

Zu § 4:

Zu Abs. 1:

Die DSGVO verpflichtet den Verantwortlichen, über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung aufzuklären sowie aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik zur Nachvollziehbarkeit der Entscheidung sowie die Bedeutung und die beabsichtigten Folgen für die betroffene Person darzulegen (vgl. Art. 13 Abs. 2 lit. f, Art. 14 Abs. 2 lit. g, Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO). Dies dient dazu, eine Überprüfung der durch den Algorithmus vorgenommenen Bewertung und der letztendlich darauf beruhenden Entscheidung zu ermöglichen. Diese Verpflichtungen werden für jene Fälle eingeschränkt, in denen der Datenschutz, schutzwürdige Rechte Dritter oder öffentliche Interessen an der Geheimhaltung einer Offenlegung entgegenstehen.

Zu Abs. 2:

Durch den Einsatz gewisser Informationstechnologien ist mitunter nur der Entscheidungsausgang sichtbar. Da dieser nicht zuletzt von den eingesetzten Trainings-, Validierungs- und Testdaten(-sätzen), sprich der Datenbasis abhängt, ist eine entsprechende Dokumentation vorzunehmen, denn die Datenquellen bzw. Datenerhebungen bilden die Basis für die Datenaus- und -bewertungen. „Systemtransparenz umfasst Informationen zu dem IT-System, den eingesetzten Algorithmen und den verwendeten Daten – sowohl die Trainingsdaten im Fall von maschinell-lernenden Systemen als auch die verarbeiteten Daten für die jeweilige Entscheidung.“ (Mayrhofer/Parycek, Digitalisierung des Rechts – Herausforderungen und Voraussetzungen, 21. ÖJT Band IV/1, 12).

Die Dokumentation der Herkunft der Daten, des Erhebungszwecks, des Erhebungskontextes und des Erhebungszeitpunkts, des Datenlieferanten sowie der Gründe, Entwicklungsschritte und Testergebnisse gewährleistet Transparenz und erfüllt die Rechenschaftspflicht. Dadurch können potenzielle Risiken und ethische Bedenken im Zusammenhang mit der Verwendung von Daten für Trainingszwecke identifiziert und adressiert werden. Die Dokumentation trägt auch dazu bei, den Prozess nachvollziehbar zu machen und die Einhaltung rechtlicher Anforderungen sicherzustellen.

Bei der Beschaffung bzw. Vergabe öffentlicher Aufträge kann die öffentliche Verwaltung – nach dem Vorbild von Amsterdam – durch die Vorgabe von Bedingungen sowie Informations- / Transparenzmaßnahmen und die Definition zu erfüllender Kriterien „als Nachfrager für ethische und vertrauenswürdige KI agieren und dadurch Märkte definieren, Standards setzen und [ihre] Effizienz steigern. (...) Bei der Beschaffung von KI-Anwendungen für KI-Projekte ist die Innovationsfördernde Öffentliche Beschaffung-Servicestelle (IÖB) ein Ansprechpartner für die Verwaltungsbediensteten.

Hier ist neben dem Bundesvergabegesetz auch das White Paper der IÖB-Service Stelle eine erste Orientierung (IÖB 2021). Darüber hinaus sollten bei KI-Anwendungen wichtige ethische Grundsätze, wie sie im ‚Kriterien- und Maßnahmenkatalog für KI in der Verwaltung (EKIV)‘ (siehe Abschnitt 10.1) ausgeführt werden, schon zu Beginn von Entwicklungsprozessen, wie z. B. vom ‚Ethics by Design‘-Ansatz vorgeschlagen (siehe Abschnitte 10.3 und 11), bedacht werden.“ (AIM AT 2030, 56 und Leitfaden Digitale Verwaltung und Ethik. Praxisleitfaden für KI in der Verwaltung, Version 1.0, 34)

Drei Arten von Informationen könnten dementsprechend bei der Beschaffung moderner Technologien vereinbart werden:

- Technische Transparenz: Informationen über die technische Funktionsweise (zB Einblicke in den zugrundeliegenden Code), denen insbesondere bei einem Audit oder bei erforderlicher „Erklärbarkeit“ besondere Bedeutung zukommt.
- Verfahrenstransparenz: Der Zweck der Anwendung und die „gesetzten“ Schritte; zB „eine Beschreibung der getroffenen Entscheidungen und Annahmen, welche Art von Daten verwendet wurde, und wie einer möglichen Verzerrung entgegengewirkt wurde. So kann überprüft werden, ob die richtigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Risikominderung getroffen wurden.“
- Erklärbarkeit: Die Entscheidungsfindung der Anwendung soll auf individueller Ebene transparent sein („Erklärbarkeit“).

Der Zugang zu Quellcodes auch von zugekauften Anwendungen ist maßgeblich, um dem Kriterium der Transparenz gerecht zu werden (vgl. dazu auch oben A. VI.).

Zu § 5:

Mit dieser Bestimmung werden die den Gemeinden und Gemeindeverbänden zukommenden Aufgaben nach diesem Gesetz entsprechend Art. 118 Abs. 2 B-VG als Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs bezeichnet.

Zu § 6 und § 7:

Diese Bestimmungen enthalten die üblichen Verweis- und Inkrafttretensbestimmungen.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz über den Einsatz moderner Informationstechnologien zur Förderung der digitalen Transformation der Verwaltung (Oö. Informationstechnologien-Einsatz-Gesetz – Oö. ITEG) beschließen. Für die Vorberatung kommt der Verfassungsausschuss in Betracht.

Zum Gesetzentwurf wird ein Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtungsverfahren eingeleitet werden, dessen Ergebnisse dem Oö. Landtag nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt werden.

Linz, am 16. Dezember 2024

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. Thomas Stelzer

Landeshauptmann

Landesgesetz
über den Einsatz moderner Informationstechnologien zur Förderung der digitalen
Transformation der Verwaltung
(Oö. Informationstechnologien-Einsatz-Gesetz - Oö. ITEG)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Ziel und Anwendungsbereich

Ziel dieses Landesgesetzes ist die Förderung der digitalen Transformation und eines transparenten und nachvollziehbaren Einsatzes von Systemen, die die derzeit bekannten Formen sogenannter künstlicher Intelligenz beinhalten (in der Folge: KI-Systeme) sowie von Informationstechnologie zur automatisierten Entscheidung durch

1. den Oö. Landtag, den Oö. Landesrechnungshof, das Oö. Landesverwaltungsgericht, die Behörden und Dienststellen des Landes Oberösterreich,
2. die oö. Gemeinden und Gemeindeverbände und
3. die sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts im Zuständigkeitsbereich des Landes Oberösterreich.

§ 2

Datenverarbeitung zur Entwicklung von KI-Systemen

(1) Zum Zweck der Förderung der digitalen Transformation, insbesondere zur Steigerung der Effizienz der Verwaltung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben sind die in § 1 genannten Einrichtungen ermächtigt, sich an KI-Reallaboren gemäß Art. 57 VO (EU) 2024/1689 zu beteiligen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nach Art. 59 VO (EU) 2024/1689. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über das Entwicklungsvorhaben, die verarbeiteten Daten und das vor dem und für den Einsatz derartiger Systeme oder Komponenten einzuhaltende Verfahren erlassen.

(2) Die in § 1 genannten Einrichtungen sind weiters ermächtigt personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 9 VO (EU) 2016/679 und personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinn des Art. 10 VO (EU) 2016/679 verarbeiten. Dies ist nur zum Zweck der Entwicklung sowie für das dafür erforderliche Einüben (Trainieren), die erforderliche Überprüfung der Eignung der Methode für einen bestimmten Zweck (Validieren) und das Testen von KI-Systemen sowie deren weiteren Betrieb zulässig,

1. für die die VO (EU) 2024/1689 nach Art. 2 nicht gilt oder
2. die keine verbotenen Praktiken nach Art. 5 VO (EU) 2024/1689 anwenden und die nicht als Hochrisiko KI-Systeme im Sinn von Art. 6 VO (EU) 2024/1689 einzustufen sind.

(3) Eine Verarbeitung nach Abs. 2 ist nur dann und insoweit zulässig, als dies zur Zweckerreichung erforderlich ist und gleichwertige Ergebnisse nicht ohne unverhältnismäßig hohen

Aufwand auf andere Weise mit anonymisierten, anderweitig zusammengeführten (synthetischen) oder sonstigen nicht personenbezogenen Daten wirksam erzielt werden können.

(4) Für die in Abs. 2 genannten Zwecke, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben, darf der Verantwortliche alle personenbezogenen Daten verarbeiten, die

1. er für andere Zwecke zulässigerweise ermittelt hat,
2. für ihn pseudonymisierte personenbezogene Daten sind und der Verantwortliche die Identität der betroffenen Person mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann oder
3. über Register von Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs zulässiger Weise zugänglich sind.

(5) Bei der Auswahl der Daten ist darauf zu achten, dass diese hinreichend notwendig (relevant), repräsentativ, nicht-diskriminierend und so weit wie möglich fehlerfrei und im Hinblick auf den verfolgten Zweck vollständig sind. Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Bestimmung darf zu keinen Maßnahmen oder Entscheidungen führen, die Auswirkungen auf die betroffenen Personen haben.

(6) Die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Informations-, Auskunft-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstigen Pflichten obliegt bei gemeinsamen Verantwortlichen nach Art. 26 VO (EU) 2016/679 jenem Verantwortlichen, der als Anlaufstelle genannt ist.

§ 3

Automatisierte Entscheidungen

(1) Soweit von Verantwortlichen Leistungen als Träger von Privatrechten erbracht werden, ist es zulässig, die dafür notwendigen Entscheidungen durch Informationstechnologie, welche keine KI-Systeme nach der VO (EU) 2024/1689 darstellen, vollständig automatisiert vorzunehmen.

(2) Ausfertigungen dieser Entscheidungen haben eine Begründung zu enthalten, müssen als Ergebnis eines automatisierten Entscheidungsprozesses gekennzeichnet sein und sind mit der Amtssignatur (§ 19 E-GovG) des Verantwortlichen zu versehen.

(3) Der Verantwortliche hat zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person angemessene Maßnahmen, die mehrere gleichartige Verarbeitungsvorgänge umfassen können, zu ergreifen. Diese Maßnahmen sind jedenfalls:

1. die Dokumentation, dass die bestimmungsgemäße Funktionsweise des Systems vor seinem tatsächlichen Einsatz (Produktivsetzung) gründlich überprüft, validiert und getestet wurde,
2. der Einsatz (Implementierung) wirksamer Kontrollen samt regelmäßiger Überprüfung der Richtigkeit und Zweckerreichung (Relevanz) der automatisierten Entscheidungen,
3. die Erstellung einer Dokumentation vor Produktivsetzung, die auf dem neuesten Stand zu halten und für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Beendigung der Datenverarbeitung aufzubewahren ist und insbesondere Folgendes umfasst:
 - a) eine allgemeine Beschreibung einschließlich der Systemarchitektur, der Systemzusammenhänge und Zweckbestimmung, sowie allfällige Bezugnahmen (Interaktionen) mit anderen Systemen,
 - b) aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik und die Algorithmen des Systems,

- c) die ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Daten- und Informationssicherheit,
4. die Protokollierung über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge (Anwendungsprotokolle), wie beispielsweise Änderungen und Übermittlungen, im zur Nachvollziehbarkeit notwendigen Ausmaß, welche für mindestens sechs Monate gespeichert wird,
5. das Speichern von Zugriffsdateien (Logdateien), die aus technischen Gründen geführt werden, für mindestens sechs Monate, und
6. geeignete, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen für die Verfügbarkeit und Integrität der Daten.

§ 4

Transparenz

(1) Die Pflichten gemäß Art. 13 bis 15 VO (EU) 2016/679 bestehen nicht, soweit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde, überwiegende berechnigte Interessen des Verantwortlichen oder Dritter geschädigt würden oder der Schutz personenbezogener Daten oder andere öffentliche Interessen an der Geheimhaltung dem entgegenstehen.

(2) Bei der Entwicklung von KI-Systemen nach § 2 Abs. 2 ist eine Dokumentation aller mit der Entwicklung in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zu erstellen und jedenfalls für die Dauer der Anwendung aufzubewahren. Diese Dokumentation hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Herkunft der Daten,
2. im Fall personenbezogener Daten den ursprünglichen Zweck der Datenerfassung, die Datenlieferantin bzw. den Datenlieferanten, den Erhebungszusammenhang (Kontext) und den Erhebungszeitpunkt sowie
3. die Gründe, die Entwicklung sowie die Methoden des Trainierens, Validierens und Testens, den Prozess und die Testergebnisse.

§ 5

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstiger Selbstverwaltungskörper sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

§ 6

Verweise

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Unionsrechtsakte verwiesen wird, ist dies als Verweis auf die jeweils geltende Fassung folgender Rechtsakte zu verstehen:

- Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz), ABl. L 2024/1689, 12.7.2024.

- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S 1.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, ist dies als Verweis auf folgende Fassung zu verstehen:

- Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz - E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2024.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.